



ZEuS

19. Jahrgang 2016
Seiten 133-265

02

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHTLICHE STUDIEN



Herausgeber

Marc Bungenberg
Thomas Giegerich
Werner Meng
Torsten Stein

Christian Kohler

**Vertrauen und Kontrolle
im europäischen Justizraum für Zivilsachen**

Sebastian Wuschka

**Ein Investitionsgerichtshof –
Der große Wurf der EU-Kommission?**

Michael Rodi und Agnes Behm

**Die Energieunion
– rechtliche und politische Gehalte einer neuen
europäischen Spezialunion –**

Stefan Bucher

**Die Bindung der Mitgliedstaaten an die
EU-Grundrechtecharta bei Ermessensspielräumen,
insbesondere in Fällen der Richtlinienumsetzung
und unter Berücksichtigung der Folgerechtsprechung
zu „Åkerberg Fransson“**

Michael B. Strecker

**Der Umgang des Europäischen Gerichtshofs
für Menschenrechte mit systematischen
Menschenrechtsverletzungen:
Die Pilotverfahrenstechnik, Art. 61 EGMR-VerfO**



Nomos

Christian Kohler, Vertrauen und Kontrolle im europäischen Justizraum für Zivilsachen, ZEuS 2016, 135-151.

Seit dem Vertrag von Maastricht wird in der EU schrittweise ein einheitlich gewollter Justizraum in Zivilsachen aufgebaut, in dem die Mitgliedstaaten einander nicht mehr als Ausland, sondern als Teilrechtsgebiete eines quasi-föderalen Gesamtsystems verstehen sollen. Die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten erfolgt nach nur minimaler oder sogar ohne jede inhaltliche Überprüfung. Gerechtfertigt wird dies unter Berufung auf den Grundsatz des „gegenseitigen Vertrauens“ in die Rechtspflege der Mitgliedstaaten. Der Rückgriff auf diesen Grundsatz ist eine Leerformel, deren Einsatz überall dort gerechtfertigt werden muss, wo er eine Verkürzung des Rechtsschutzes rechtfertigen soll. In seinem EMRK-Gutachten vom 18. Dezember 2014 hat der EuGH diesem Grundsatz ein Nachprüfungsverbot auch für die Frage entnommen, ob ein anderer Mitgliedstaat die durch die Union gewährleisteten Grundrechte in einem konkreten Fall beachtet hat. Die hiermit verbundene Vermutung kann zwar in Ausnahmefällen widerlegt werden, was sich auch auf die Anerkennung zivilgerichtlicher Entscheidungen auswirkt. Dennoch sind Spannungen mit den Pflichten aus der EMRK zu erwarten, die nicht einfach unter Hinweis auf die bisher vom EGMR angewendete „Bosphorus-Vermutung“ ignoriert werden können.

Sebastian Wuschka, Ein Investitionsgerichtshof – Der große Wurf der EU-Kommission?, ZEuS 2016, 153-175.

Im Herbst 2015 erklärte EU-Kommissarin *Malmström* ein neues Kapitel der EU-Investitionsschutzpolitik für eröffnet: Ein Gerichtshofsystem mit zwei Instanzen soll zu einer nachvollziehbaren, transparenten und demokratisch legitimierten Streitbeilegung in Investitionsschutzfragen führen. Im Voraus nach Kriterien wie am Internationalen Gerichtshof oder dem WTO Appellate Body benannte Richter – keine Schiedsrichter – sollen die Verfahren entscheiden. Zudem will die Europäische Kommission ein Appeal Tribunal errichten. Dieser Beitrag widmet sich auf Basis der veröffentlichten Entwürfe zu CETA und TTIP sowie für das EU-Vietnam-Freihandelsabkommen Details des Gerichtshofmodells. Insbesondere geht er der Frage nach, wie die Kommission die von Kommissarin *Malmström* in den Fokus gerückten Anforderungen an die Qualifikation und Neutralität der Entscheidungsträger in Investitionsstreitigkeiten umsetzen will. Darüber hinaus greift der Beitrag mit den Vollstreckungsvorschriften des Modells einen Aspekt auf, für den die Kommission trotz des Wunsches nach der Abkehr von Schiedsverfahren und der Etablierung eines Gerichtssystems offenbar noch keine passable Lösung gefunden hat.

Michael Rodi und Agnes Behm, Die Energieunion – rechtliche und politische Gehalte einer neuen europäischen Spezialunion –, ZEuS 2016, 177-201.

Mit der Energieunion hat eine weitere Spezialunion die europäische Bühne betreten. Im Gegensatz zu anderen Spezialunionen der EU wie etwa der Zollunion, der Wirtschafts- und Währungsunion oder der Bankenunion hat sie bisher weder einen primär- noch einen sekundärrechtlichen Niederschlag gefunden. An den Begriff werden jedoch von europäischen Institutionen und Nationalstaaten große Hoffnungen geknüpft. Der Beitrag untersucht daher die Entwicklungsgeschichte des Begriffs Energieunion und seine verschiedenen Bedeutungsschichten. Der Begriff geht auf einen Beitrag des früheren Ministerpräsidenten Polens und heutigen Präsidenten des Europäischen Rates *Tusk* in der *Financial Times* vom 21. April 2014 zurück. Allerdings gibt es für die dahinter stehende Vision bedeutende Vorläufer, wie das 2008 im Auftrag der Heinrich-Böll-Stiftung entwickelte Konzept einer Europäischen Gemeinschaft für Erneuerbare Energien (ERENE) oder die 2010 auf Initiative des ehemaligen Kommissionspräsidenten *Delors* ausgearbeitete weitergehende Idee einer Europäischen Energiegemeinschaft. Das Konzept einer Energieunion wurde im Juni 2014 vom Europäischen Rat im Rahmen seiner „Strategischen Agenda für die Union in Zeiten des Wandels“ zu einer der fünf übergeordneten Prioritäten für die nächsten Jahre erklärt. Im November 2014 hat der Kommissionspräsident *Junker* das Amt eines Vizepräsidenten für die Energieunion eingerichtet. In der Folge wurde die Vision der Energieunion von verschiedenen europäischen Institutionen aufgegriffen und hat inzwischen eine erhebliche Dynamik im Sinne einer politischen Selbstbindung in Richtung einer verstärkten Integration der Energiepolitik entfaltet. Der Vision einer Energieunion kommt jedoch auch eine juristische Bedeutung im Sinne von „soft law“ zu. Es ist nur eine Frage der Zeit, dass die Energieunion auch ausdrücklich im Europarecht Niederschlag finden wird.

Stefan Bucher, Die Bindung der Mitgliedstaaten an die EU-Grundrechtecharta bei Ermessensspielräumen, insbesondere in Fällen der Richtlinienumsetzung und unter Berücksichtigung der Folgerechtsprechung zu „Åkerberg Fransson“, ZEuS 2016, 203-233.

Die Arbeit widmet sich der Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten der EU an die Charta der Grundrechte der EU gebunden sind. Dabei gilt es zu klären, wie Art. 51 Abs. 1 GRCh auszulegen ist, demzufolge die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung von Unionsrecht an die Charta gebunden sind. Strittig sind dabei vor allem jene Fälle, in denen Mitgliedstaaten Ermessensspielräume vorfinden oder nationale Sachverhalte lediglich in losem Zusammenhang mit Unionsrecht stehen. Erklärtes Ziel ist es, ausgehend von einer theoretischen Diskussion über den Wortlaut der Charta und ihrer Erläuterungen, anhand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu einem konkreten Verständnis darüber zu gelangen, was unter „Durchführung“ von Unionsrecht zu verstehen ist. Dies erfolgt insbesondere durch die Analyse von Fällen vor dem EuGH, die die Umsetzung von Richtlinien betreffen, da die Richtlinienumsetzung in der Praxis den bedeutendsten wie problematischsten Anwendungsfall darstellt. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf der Folgerechtsprechung des EuGH zu der Rechtssache *Åkerberg Fransson*. Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass man bis dato aus der Rechtsprechung des EuGH noch kein praxistaugliches Instrumentarium ableiten kann, das es ermöglichen würde, mit großer Sicherheit die jeweiligen Anwendungsbereiche voneinander zu trennen. Allerdings wird der Versuch unternommen, all die verschiedenen Fallkonstellationen in Kategorien einzuteilen, um ein gewisses Maß an Rechtssicherheit zu schaffen. Dabei werden die besprochenen Entscheidungen in vier übergeordnete Kategorien eingeteilt, unter welche der Großteil der existierenden Problemfälle subsumierbar ist. Anhand der jüngeren Rechtsprechung des EuGH ist erkennbar, dass dieser gewillt ist, ein Bündel an Kriterien zu etablieren, das eine nachvollziehbare Entscheidung ermöglichen soll. Dies ist auch deswegen notwendig, weil der Gerichtshof für seine zu großzügige Interpretation scharf kritisiert wurde. Der EuGH verlangt dabei einen hinreichenden Zusammenhang von gewissem Grad, um die Bindung der Mitgliedstaaten an die Charta rechtfertigen zu können. Obwohl das Konzept noch Schwächen hat, kann davon ausgegangen werden, dass der EuGH in Zukunft diesen Zugang weiter präzisieren wird. Insoweit kann der Ausblick als vielversprechend betrachtet werden.

Michael B. Strecker, Der Umgang des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit systematischen Menschenrechtsverletzungen: Die Pilotverfahrenstechnik, Art. 61 EGMR-VerfO, ZEuS 2016, 235-265.

Systematische Menschenrechtsverletzungen haben zur Folge, dass in großer Anzahl Verfahren vor dem EGMR anhängig gemacht werden, denen eine rechtlich gleich gelagerte Problematik zugrunde liegt. Dies trägt bis heute massiv zur Überlastung des EGMR bei. Der EGMR hat daher bereits im Jahr 2004 im Fall *Broniowski v. Polen* in einem „Akt prozessualer Notwehr“ die Pilotverfahrenstechnik entwickelt. Im Rahmen dieser bestimmt der Gerichtshof anhand von Musterbeschwerden im (rechtsverbindlichen) Urteilstenor sowohl das innerstaatliche systembedingte Defizit als auch die Art der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen auf nationaler Ebene. Trotz der Kodifizierung des Verfahrens in Art. 61 EGMR-VerfO im Jahre 2011 stellt sich bis heute die Frage der konventionsrechtlichen Rechtsgrundlage, der dieser Artikel nachzugehen sucht. Bereits bei der Verfahrenseröffnung bewegt sich der EGMR in einem Spannungsfeld zwischen den Rechtsschutzinteressen der Beschwerdeführer und der Wahrung seiner eigenen Neutralität. Im Verfahrenshauptteil kollidiert die Vorgabe konkreter Abhilfemaßnahmen mit der „margin of appreciation“ der Konventionsstaaten. Im Anschluss an das Urteil in der Hauptsache setzt der EGMR die Prüfung aller ähnlich gelagerten Fälle aus, bis der Konventionsstaat nationale Abhilfe geschaffen hat, wodurch der Individualrechtsschutz beeinträchtigt wird. In einem parallel gelagerten Folgeurteil findet sodann eine abstrakte Überprüfung der ergriffenen nationalen Abhilfemaßnahmen statt, was erneut Konflikte mit dem nationalen, demokratisch legitimierten Gesetzgeber sowie dem nach Art. 46 Abs. 2 EMRK primär für die Überwachung der Urteilsumsetzung zuständigen Ministerkomitee aufwirft. Neben der Suche nach der konventionsrechtlichen Rechtsgrundlage bewertet der Artikel die einzelnen Verfahrensschritte nach Tauglichkeit und Effektivität, um mögliches Verbesserungs- sowie künftiges Entwicklungspotential aufzeigen zu können.